

An das
Umweltbundesamt
Aufbaustab Einwegkunststofffonds
Abteilung III 1 „Nachhaltige Produkte und nach-
haltiger Konsum, Kreislaufwirtschaft“
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
[ausschließlich per E-Mail an: ewkf@uba.de](mailto:ewkf@uba.de)

Düsseldorf, 06.03.2025

551/584

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Prüfleitlinien zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 EWKFondsG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Prüfleitlinien zur Prüfung und Bestätigung der jährlichen Meldung der Hersteller gemäß § 11 EWKFondsG Stellung zu nehmen.

Erst mit Veröffentlichung der finalen Prüfleitlinien werden den registrierten Sachverständigen sowie den registrierten Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und vereidigten Buchprüfern die Vorgaben vorliegen, die gemäß § 11 Abs. 5 EWKFondsG bei Prüfungen im Rahmen dieses Gesetzes zu beachten sind. Vor dem Hintergrund, dass die Hersteller die geprüfte Meldung der im vorangegangenen Kalenderjahr auf den Markt gebrachten Einwegkunststoffprodukte bereits bis zum 15. Mai abzugeben haben, erachten wir es als unbedingt notwendig, für diese erste Prüfungssaison einen angemessenen Nichtbeanstandungszeitraum zu kommunizieren, was einer Fristverlängerung gleichkäme. In Abschn. 6 der Prüfleitlinien wird ausgeführt, dass Anpassungen der Prüfleitlinien mit angemessener Übergangsfrist erfolgen; dies sollte erst recht für deren erstmalige Einführung gelten.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu einzelnen – aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer besonders relevanten – Punkten des Entwurfs wie folgt Stellung:

- In Abschn. A.2.5 wird auf den veralteten *IDW PS 322 n.F.* (Stand: 15.09.2017) verwiesen. Die derzeit geltenden vom IDW festgestellten Grundsätze zur Nutzung der Tätigkeit von Sachverständigen sind in ISA [DE] 620 „Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers“

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/2 zum Schreiben vom 06.03.2025 an das Umweltbundesamt

dargelegt. Dort ist in Tz. 6(a) ein „Sachverständiger des Abschlussprüfers“ definiert als eine Person oder Organisation mit Fachkenntnissen auf einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung, deren Tätigkeit auf diesem Gebiet genutzt wird, um den Abschlussprüfer dabei zu unterstützen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Bei einem Sachverständigen des Abschlussprüfers kann es sich entweder um einen internen Sachverständigen oder um einen externen Sachverständigen handeln.

- Nach dem Entwurf der Prüflinien beinhaltet die Prüfung stets Vor-Ort-Prüfungen beim Hersteller (vgl. Abschn. A.5.5). In Zeiten von Remote-Tätigkeiten erscheint es jedoch fraglich, ob Vorgaben zum Ort der Durchführung von Prüfungshandlungen noch zeitgemäß sind. Dies gilt insbesondere, wenn es sich – wie im in Abschn. A.5.4 beschriebenen Fall – um die Durchsicht vom Hersteller zusammengestellter Unterlagen handelt, gilt aber auch für die in den einzelnen Prüffeldern vorzunehmenden Abgleiche von Daten bzw. Informationen. Die Entscheidung, ob die Prüfungshandlung notwendigerweise vor Ort beim Hersteller durchzuführen ist, sollte der Prüfer in Abhängigkeit von der konkreten Prüfungshandlung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen treffen dürfen.
- Die Prüflinien stellen auf Informationstechnologien ab, die nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Beispielsweise wird in Abschn. B.3.1 eine Rechenmaschine als Hilfsmittel genannt. Neuere technologische Entwicklungen, wie z.B. KI-Tools, bleiben dagegen unberücksichtigt.
- Die Ausführungen in Abschn. C.2.4 betreffen die Arbeitspapiere des Prüfers und gehören daher nicht unter „C.2 Prüfbericht“. Wir regen an, diese Ausführungen hinter Abschn. C.1.1 zu verschieben und zusammen mit Abschn. C.1.1 unter der Überschrift „Arbeitspapiere“ zu fassen. Die in Abschn. C.1.1 verwendete Bezeichnung „Arbeitsnotizen“ sollte durch den Fachbegriff „Arbeitspapiere“ ersetzt werden.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Dr. Harrison
Senior Technical Manager Assurance